Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

№ 16. Sonnabend, den 5. Februar **1898.**

Unter Hinweis auf nachstehende Verordnung sub ⊙ werden die Ortsbehörden des Verwaltungsbezirks noch besonders angewiesen, die von den betheiligten Pferde- und Rindviehbesitzern zu leistenden Jahresbeiträge unverzüglich einzuheben und spätestens bis

zum 1. April 1898

an die Casse der unterzeichneten Behörde portofrei einzusenden.

Schwarzenberg, am 2. Februar 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing. W.

⊙

Verordnung,

die Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1897 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen- ꝛc. Entschädigungen betreffend.

Nach der am 17. Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Rinder ist zur Erstattung derjenigen im Jahre 1897 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, oder nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 bezw. vom 29. Februar 1896 für die in Folge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand gefallene oder getödtete Pferde und Rinder zu gewähren gewesen, bez. an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezeichneten

a) Pferde ein Jahresbeitrag von fünf Pfennigen und
b) Rinder ein Jahresbeitrag von siebzehn Pfennigen

zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886, bezw. des Gesetzes vom 29. Februar 1896 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884, Seite 62, und von 1886, Seite 64, bezw. von 1896, Seite 31 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) hiermit angewiesen, auf Grund der von den Kreishauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Rindviehbesitzern unverzüglich einzuheben und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beischluß der Verzeichnisse an die Kreishauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 28. Januar 1898.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Hartmann.

Im Handelsregister für den Stadtbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Folium 186, die Firma **Wilhelmine Drechsler** in **Eibenstock** betr., eingetragen worden, daß

a) Frau **Ernestine Wilhelmine** verehel. **Drechsler** geb. Schmalfuß ausgeschieden,
b) der Kaufmann Herr **Albert Hermann Drechsler** in Eibenstock **Inhaber** geworden,
c) die dem soeben Genannten ertheilte Procura **erloschen** und
d) der Kaufmann Herr **Emil Ferdinand Drechsler** in Eibenstock **Procurist**

ist.

Eibenstock, am 1. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht.
Ehrig. Hörig.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag des Vormunds des geisteskranken Schuhmachers und Hausbesitzers **Franz Robert Oschatz** aus **Neuheide** sollen dessen Grundstücke, bestehend aus dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nr. 14 des Brandcatasters und den Parzellen Nr. 47, 58, 100, 128, 129 und 102 des Flurbuchs für Neuheide, sowie 3001, 2949 und 2967 des Flurbuchs für Schönheide, eingetragen auf dem Fol. 13 des Grundbuchs für Neuheide vorm. Patr. G. A., Fol. 4 des Grundbuchs für denselben Ort Landger. A., beziehentlich auf Fol. 292 und 888 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schönheide, ortsgerichtlich zusammen auf 3315 Mark taxirt,

am 10. Februar 1898, Vormittags 10½ Uhr

an hiesiger Amtsstelle versteigert werden.

Diejenigen, welche die Grundstücke zu erstehen gesonnen sind, haben sich zur bezeichneten Zeit an Amtsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungsbedingungen können bei Gericht während der ordentlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Eibenstock, den 18. Januar 1898.

Das Königliche Amtsgericht.
Ehrig.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Reinigung bleiben die Rathsexpeditionen

Sonnabend und Montag, den 5. und 7. Februar 1898

geschlossen.

An diesen Tagen können nur dringliche Angelegenheiten erledigt werden.

Das Standesamt ist von **10—11 Uhr Vormittags** geöffnet.

Eibenstock, den 1. Februar 1898.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Gnüchtel.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt einen

Schutzmann,

hauptsächlich für Nachtdienst, anzustellen. Gehalt jährlich 750 Mark neben freier Wohnung und 50 Mark Bekleidungsgeld.

Bewerber wollen sich bis 15. dieses Monats unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zunächst schriftlich melden.

Wolfsgrün, den 3. Februar 1898.

Der Gemeindevorstand.
Bretschneider.

Montag, den 7. Februar 1898,

Vormittags von 10 Uhr ab

sollen in dem Souterain des Rathhauses zu Schönheide verschiedene Nachlaßgegenstände, als: **Tische, Stühle, Schränke, Betten, Küchen-** und sonstige **Wirthschaftsgeräthe** gegen Baarzahlung versteigert werden.

Der Ortsrichter zu Schönheide.

Holz-Versteigerung auf dem Staatsforstrevier Sosa.

Im „Rathskeller“ in Aue sollen

Dienstag, den 8. Februar 1898, von Vormittags ½9 Uhr an

folgende in den Abtheilungen 2, 15 und 32 (Kahlschläge), 19 und 49 (Durchlichtung), 37 (Durchforstung), 47 (Räumung von Ueberhaltern) und 56 (Stockrodung) aufbereitete **Nutzhölzer** und zwar:

3709	weiche	**Stämme**	von	11—19	cm	Mittenstärke,
1016	„	„	„	20—36	„	„
74	harte	**Klötzer**	„	15—44	„	Oberstärke, 2—4 m lang,
3987	weiche	„	„	8—15	„	„
1766	„	„	„	16—22	„	„ } 4 und 4,5 m lang,
1655	„	„	„	23—53	„	„
8,89	Hdrt. w.	**Derbstangen**	v.	8—15	„	Unterstärke,

sowie im Gasthofe „zur Sonne“ in Sosa

Mittwoch, den 9. Februar 1898, von Vormittags ½10 Uhr an

die in den obigen Abtheilungen aufbereiteten **Korb-** und **Brennhölzer,** als:

20	weiche	**Korbholzstämme**	von 15—24 cm	Mittenstärke,
22	Rm. harte,	179	Rm. weiche	**Brennscheite,**
		98	„ „	**Brennknüppel,**
6	„ „	1	„ „	**Zacken,**
13	„ „	81	„ „	**Reste** und
		497	„ „	**Stöcke**

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Königl. Forstrevierverwaltung Sosa und Königl. Forstrentamt Eibenstock,
Köpfner. am 2. Februar 1898. **Gerlach.**

Das Ende des englischen Maschinenbauer-Ausstandes.

Der Kampf der ausständigen englischen Maschinenbauer gegen die Fabrikanten hat sein Ende erreicht. — Am Montag haben die Strikenden die Arbeit wieder aufgenommen. Die prinzipiellen Fragen, welche allmählich in diesem gewaltigen Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern das Uebergewicht über die anfänglichen praktischen Forderungen erlangt hatten, sind durchgängig zu Gunsten des Verbandes der Maschinenfabrikanten entschieden. Das englische Gewerkvereinswesen, das vielen doktrinären Sozialpolitikern auch in Deutschland als eine Art neutraler Boden gilt, auf welchem die den Lohnbewegungen entspringenden Gegensätze in friedlichem Einklang sich zum Austrag bringen lassen, hat eine Niederlage erlitten, deren Tragweite weit über die Konsequenzen eines einzelnen verloren gegangenen Strikes hinausreicht.

Den Ausgangspunkt des Streiks bildete bekanntlich die Forderung des Achtstundentags. Die Maschinenbauer dreier Londoner Firmen hatten im Sommer vorigen Jahres die Herabsetzung der normalen Arbeitsdauer von 54 auf 48 Stunden in der Woche verlangt und hatten, als ihre Forderung abgelehnt wurde, die Arbeit niedergelegt. Der Verband der Maschinenfabrikanten beantwortete diese Kriegserklärung solidarisch durch die allgemeine Aussperrung aller organisirten Maschinenbauer, sodaß in kurzer Zeit 25,000 Arbeiter brodlos waren. Bei den in Folge dessen von unbetheiligter Seite eingeleiteten Versuchen zur Vermittelung zwischen den beiden streitenden Parteien stellte sich sofort heraus, daß nicht mehr der einzelne Konfliktsfall zur Entscheidung stand, sondern daß das grundlegende „Gewerkvereinsprinzip“ den Kernpunkt des Zusammenpralls bildete: die Frage, ob die Unternehmer auch fernerhin genöthigt sein sollten, die Arbeitsbedingungen „kollektiv“, d. h. mit den Führern der Gewerkvereine, anstatt „individuell“, also mit jedem einzelnen anzustellenden Arbeiter zu vereinbaren. Die Arbeitgeber hatten mit Fug und Recht seit Langem darüber geklagt, daß sie nicht mehr Herren in ihren eigenen Betrieben wären, da die Gewerkvereine sich in stetig erweitertem Maße in die Leitung der Fabrik einmischten. Die Gewerkvereinler dürften beispielsweise nur eine eng abgegrenzte Art Arbeit verrichten, um nicht in das „rechtmäßige“ Gebiet einer anderen Gewerkschaft einzugreifen; jede Maschine müßte ohne Rücksicht auf ihre leichte Handbarkeit von einem besonderen Arbeiter bedient werden; jedes Vereinsmitglied müsse einen Minimallohn erhalten, d. h. den höchsten, welchen man für den betreffenden Distrikt habe auswirken können; außerdem hätten viele Vereinsvorstände sogar ein absichtlich langsames Arbeiten angeordnet. Dieser lange ertragene Zustand der Dinge war den Fabrikanten endlich geradezu zur Geißel geworden, er war angesichts der immer bedrohlicheren Konkurrenz Deutschlands und Amerikas für Arbeiter und Unternehmer gleich verderblich. Dementsprechend wurden von den Arbeitgebern in den zwei Ausgleichskonferenzen ihre zukünftigen Arbeitsbedingungen dahin formulirt: vollkommene Freiheit in der Zutheilung der Arbeit an die Leute und in der Bedienung der Maschinen; keinerlei Beschränkung in der Zahl der Lehrlinge — die Gewerkvereine erlaubten nur einen auf drei ausgebildete Arbeiter; Vermehrung der Ueberzeitarbeit — die Vereine hatten diese bis auf ein Minimum zu beschränken gewußt; Einführung des Akkordlohns, wogegen die Trade Unions